

bindung mit dem Zusatzparagraphen 173a zu § 173 der das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfachen betreffenden Verordnung vom 9. Januar 1865 des Näheren ersichtlich ist.

Etwas Mehreres wird auch nach Ansicht der ersten Deputation sich zur Sicherung der Baugewerke und der Bauhandwerker im Bereiche des bürgerlichen Rechtes nicht thun lassen, zumal an eine Abänderung der über den Verdingungsvertrag geltenden Bestimmungen und der Grundsätze, auf welchen das Hypothekenrecht beruht, zur Zeit wenigstens nicht zu denken ist. Zu warnen ist daher vor der Ansicht, als ob durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Baugewerke und die Bauhandwerker der jedem vorsichtigen Geschäftsmanne obliegenden Verpflichtung überhoben werden könnten und sollten, bei Eingehung und während der Ausführung der Verdingungsverträge die Augen offen zu halten und sich betreffs der Ehrlichkeit, Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit der Personen, mit denen sie in Geschäftsverbindung zu treten beabsichtigen oder bereits getreten sind, thunlichst auf dem Laufenden zu erhalten.

Beziehentlich mit Rücksicht auf das eben Bemerkte hat man es schließlich nicht für überflüssig gehalten, darauf hinzuweisen, daß der Anspruch auf die in Aussicht genommene gesetzliche Hypothek nicht zustehen soll:

1. den Lieferanten, die nicht selbst ein Bauwerk oder den Theil eines solchen übernehmen, also z. B. nicht den Stein-, Holz- oder Kalkhändlern,
2. Demjenigen, der nicht mit dem Grundstückseigenthümer, sondern mit einer Zwischenperson abgeschlossen hat, von welcher die Ausführung des ganzen Bauwerkes in Generalentreprise genommen worden ist,
3. in dem Falle, wenn der Besteller zwar zur Zeit der Bestellung, aber nicht mehr zu der Zeit Eigenthümer des Grundstücks ist, wo der Uebernehmer die Eintragung der Hypothek beantragt,
4. betreffs des entzogenen Gewinnes, falls der Besteller, wie ihm nach § 1252 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen freisteht, vom Vertrage abgeht.

Nach allem bisher Erwähnten ist die Deputation der Ansicht, daß gegen den Gesetzentwurf Einwendungen sich nicht erheben lassen und daß dies auch bezüglich seiner Ueberschrift, seines Einganges und Schlusses zu gelten habe.

Die Deputation beantragt daher,

die Kammer wolle beschließen:

den mittels des Königlichen Dekretes Nr. 23 vorgelegten Gesetzentwurf sammt Ueberschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 27. Februar 1896.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

von Rostig-Wallwitz. von Wagdorf. Dr. Georgi. Graf zur Lippe.
Behinger, Berichterstatter. Dr. André. von Zeschwitz. von Trebra-Lindenau.